

Wahlordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (WahIO)

Vom 28.02.2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 2 i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

§ 5 Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

§ 6 Wahlausschreiben

§ 7 Amtszeiten; Wahltermine, Online-Wahl

§ 8 Wahlvorschläge

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

§ 11 Stimmabgabe, Urnenwahl

§ 12 Stimmabgabe bei Briefwahl

§ 13 Stimmabgabe bei Online-Wahl

§ 14 Beginn und Ende der Online-Wahl

§ 15 Störungen der Online-Wahl

§ 16 Ausschluss der Briefwahl bei Online-Wahl

§ 17 Technische Anforderungen bei Online-Wahl

§ 18 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 20 Wahl Niederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

§ 21 Benachrichtigung der Gewählten; Annahme der Wahl

§ 22 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern

§ 23 Wahlprüfung

§ 24 Fristen

§ 25 Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. der Vertreterinnen und Vertreter im Senat (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG),
2. der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 BayHIG),
3. der Vertreterinnen und Vertreter im Studienfakultätsrat der Studienfakultät für Weiterbildung (SFW) (§ 36b Abs. 3 Nr. 2 bis Nr. 4 Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg),
4. der Vertreterinnen und Vertreter in den Fachschaftsvertretungen,
5. der Wahl der Studentischen Standortsprecherinnen und Standortsprecher (§ 51 a Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg), sowie
6. der weiteren direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Studentischen Parlament (§ 46 Abs. 2 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg)

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg.

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs.

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter gem. § 1 Abs. 1 werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ²Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(2) ¹Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe

1. die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, ~~und~~ Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Promovierenden,
3. die wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die Studierenden.

²Die Zuordnung von Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule nach Art. 19 Abs. 1 Satz 7 – 10 BayHIG haben, regelt die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg.

(3) Eine Abwahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe ist nicht zulässig.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist. ²Für nebenberuflich Tätige gilt dies nur, wenn deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt (Art. 19 Abs. 1 Satz 6 BayHIG). ³Nebenberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. ⁴Promovierende nach § 59a Satz 5 der Grundordnung der Hochschule Coburg sind wahlberechtigt und wählbar soweit sie ihre Promotion aktiv betreiben. ⁵Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist durch die oder den Promovierenden nachzuweisen. ⁶Ab Eingang des Zulassungsnachweises gilt die Promotion solange als aktiv betrieben, bis die professorale Betreuerin oder der professorale Betreuer den Abschluss oder die Inaktivität anzeigt. ⁷Die professoralen Betreuerinnen und Betreuer der Hochschule werden regelmäßig angefragt, ob die betreuten Promotionsverfahren weiterhin aktiv betrieben werden. ⁸Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt. ⁹Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG, Art. 48 Abs. 1 Satz 3 BayHIG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

(2) ¹Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist. ²Studierende, die an der Hochschule beschäftigt sind und deren regelmäßige Arbeitszeit zwischen 10 und 20 Stunden wöchentlich beträgt, bleiben abweichend von Satz 1 grundsätzlich der Gruppe der Studierenden zugordnet; sie können bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung erklären, dass es bei der Regelung nach Satz 1 verbleiben soll. ³Diese Erklärung ist bindend und gilt für alle im Wahlausschreiben aufgeführten Wahlen.

(3) ¹Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat ist ein Mitglied der Hochschule nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses nach Art. 37 Abs. 2 BayHIG angehört. ²Professorinnen und Professoren, die nach Art. 37 Abs. 3 BayHIG Zweitmitglied in einer anderen Fakultät sind, sind in dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.

(4) Bei der Wahl der Studentischen Standortsprecherinnen und Standortsprecher sind alle Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, der an dem jeweiligen Standort durchgeführt wird, wahlberechtigt und wählbar, unabhängig von der Fakultätszugehörigkeit.

(5) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Organ, in das es gewählt wurde, aus.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

(1) ¹Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Hochschule, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. ²Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag der Schließung des Wählerverzeichnisses.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlamt erstellt. ²Es gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 in vier Gruppen, die jeweils mindestens in Fakultäten und den sonstigen Bereich untergliedert werden. ³Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Fakultät bzw. Organisationseinheit, der sie oder er angehört, bei Studierenden zusätzlich den Studiengang, enthalten. ⁴Das Wahlamt hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. ⁵Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch gespeicherten Datei geführt werden. ⁶Rechtzeitig vor der Bekanntgabe nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) ¹Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. ²Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden, wobei die Möglichkeit zur elektronischen Einsichtnahme genügt; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinn dieser Bestimmung.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, Erinnerung bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einlegen; die Erinnerung hat schriftlich zu erfolgen, wobei die Textform genügt, wenn dabei die Authentifizierung gegen ein IT-System der Hochschule erfolgt. ²Erinnerung gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung Dritter kann nicht eingelegt werden. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) ¹Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jeder und jedem Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, Erinnerung eingelegt werden; die Erinnerung hat schriftlich zu erfolgen, wobei die Textform genügt, wenn dabei die Authentifizierung gegen ein IT-System der Hochschule erfolgt. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.

(6) ¹Ist eine Erinnerung begründet, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis zu berichtigen. ²Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch das Wahlamt von Amts wegen hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung einer oder eines Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

§ 5 Wahlgorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

(1) ¹Wahlgorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie der Wahlausschuss. ²Geschäftsstelle der Wahlgorgane ist das Wahlamt. ³Die Besetzung und Aufgabenzuweisung des Wahlamts regelt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Verwaltung.

(3) ¹Dem Wahlausschuss gehören mindestens vier Vertreterinnen und Vertreter der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 1:1:1:1 an. ²Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden können. ³Sie werden vom Senat für die jeweils nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen bestellt. ⁴Dieser bestellt gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung bestellter Vertreterinnen oder Vertreter Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter. ⁵Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt. ⁶Sofern bei einer Abstimmung im Wahlausschuss eine Pattsituation in Form einer Stimmengleichheit beim Abstimmungsergebnis entsteht, zählt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses doppelt.

(4) ¹Die Wahlgorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer). ²Die Mitglieder der Hochschule sind nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) ¹Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und die Vertretung; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ²Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter einberufen und von dieser oder diesem bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden geleitet. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann an den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses beratend teilnehmen.

(7) ¹Der Wahlausschuss, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten die

Wahlleiterin oder der Wahlleiter an Stelle des Wahlausschusses. ⁴Sind die oder der Vorsitzende und deren Vertreterin oder dessen Vertreter nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Abs. 6 eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu wählen.

(8) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. ²Sie oder er

1. bestimmt den Wahltermin,
2. entscheidet im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss darüber, ob die Wahl als Online-Wahl (Elektronische Wahl) ohne Möglichkeit der Briefwahl oder als Präsenzwahl (Urnenwahl) mit Möglichkeit der Briefwahl stattfindet,
3. entscheidet im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss darüber, ob die Nominierung der Bewerberinnen und Bewerber elektronisch oder analog stattfindet,
4. erlässt das Wahlausschreiben und
5. gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt.

(9) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt auf Ersuchen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(10) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

§ 6 Wahlausschreiben

(1) ¹Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein Wahlausschreiben, das in der Hochschule bekannt gemacht wird. ²Die Bekanntmachung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(2) ¹Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Organs,
3. die Angabe, wo, wie und wann das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
5. den Hinweis auf die Möglichkeit der Erklärung zur Gruppenzugehörigkeit in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2.
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
7. den Hinweis, welche Form und welche Authentifizierungsnachweise für die Unterstützung von Wahlvorschlägen und für die Einverständniserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich sind,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
10. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe,

11. den Hinweis, ob die Wahl als Online-Wahl ohne Möglichkeit der Briefwahl oder als Präsenzwahl mit Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird,
12. im Falle der Online-Wahl Hinweise zur Anmeldung am Anmeldeportal der Online-Wahl.

²Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 10 Abs. 1 hingewiesen werden.

§ 7 Amtszeiten; Wahltermine, Online-Wahl

(1) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter im Senat, im Fakultätsrat sowie im Studienfakultätsrat der Studienfakultät für Weiterbildung (SFW) beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden - einschließlich der Studentischen Standortsprecherinnen und Standortsprechern - beträgt ein Jahr. ²Die Amtszeit der weiteren direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Studentischen Parlament und in den Fachschaften beträgt ein Jahr. ³Die Amtszeit gem. Sätze 1 und 2 beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) ¹Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. ²Die Stimmabgabe ist bei der Präsenzwahl (Urnenwahl) an bis zu drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen; die Öffnungszeiten werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter festgesetzt. ³Im Fall der Online-Wahl (elektronischen Wahl) setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen angemessenen Wahlzeitraum (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen elektronischen Stimmabgabe) von mindestens 3, längstens 14 Tagen fest. ⁴Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter gem. § 1 Abs. 1 gemeinsame Wahltermine.

(3) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt in Abstimmung mit dem Wahlausschuss, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als Online-Wahl (Elektronische Wahl) ohne die Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl durchgeführt wird. ²Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze nach § 2 Abs. 1 Satz 1 gewahrt sind.

(4) ¹Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinn des Abs. 1 eine neue Fakultät gebildet, werden die Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat für den Rest der Amtsperiode gewählt. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ³Abs. 2 Satz 1 gilt nicht.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter gem. § 1 Abs. 1 sind getrennt nach

1. den Organen Senat, Fakultätsrat, Studienfakultät für Weiterbildung (SFW) und Studentisches Parlament, Fachschaften,
2. im Falle der Wahl Studentischer Standortsprecherinnen und Standortsprecher fakultätsübergreifend nach den jeweiligen Standorten und
3. Gruppen (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

zu machen.

(2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Textform, wobei die Authentifizierung der Nominierenden zu gewährleisten ist. ²Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen. ³Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) ¹Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Fakultät bzw. Organisationseinheit, der sie angehören, enthalten; bei Studierenden muss zusätzlich das Geburtsdatum und der Studiengang im Wahlvorschlag aufgeführt werden; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. ²Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Person aus dem Kreis der Unterstützerinnen und Unterstützer zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von

Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterstützt hat.

(4) ¹Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Studentischen Parlament gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 muss von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr.5 muss von mindestens fünf Personen, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, in Textform unterstützt werden. ²Dies ist durch entsprechende Authentifizierungsverfahren zu gewährleisten. ³Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterstützung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten. ⁴Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Abs. 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 genannten Angaben zu machen. ⁵Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

(5) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag in Textform und entsprechendem Authentifizierungsnachweis vorzulegen. ²Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Bewerberinnen und Bewerber sind durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Vorschlag zu streichen.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber dürfen für eine Wahl zu einem Organ, im Falle der Wahl Studentischer Standortsprecherinnen und Standortsprecher für einen Standort, nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. ²Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ bzw. für die Wahl Studentischer Standortsprecherinnen und Standortsprecher an einem Standort nur einen Wahlvorschlag im Sinn des Abs. 4 unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, ist seine Unterstützung auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinn des Abs. 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterstützerinnen und Unterstützer der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) ¹Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber können durch Erklärung in Textform ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist. ²Die Erklärung ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in Textform und mit entsprechendem Authentifizierungsnachweis vorzulegen.

(10) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb des von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. ²Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) ¹Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter die Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) ¹Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung in der Regel als elektronisches Dokument. ²In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und bei welcher Fakultät bzw. Organisationseinheit sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem Abstimmungsraum und Abstimmungszeiten sie die Stimme abzugeben haben. ³Im Falle einer Online-Wahl werden die Hinweise zur Online-Wahl, insbesondere die Zugangsdaten zum Wahlportal und Hinweise zur Anmeldung im Wahlportal mitgeteilt; gegebenenfalls der Hinweis, dass die Online-Wahl während des von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter festgelegten Wahlzeitraums in einem genauer bezeichneten Wahlraum möglich ist. ⁴Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung. ⁵Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 12 Abs. 2), sofern Briefwahl vorgesehen ist.

(2) ¹Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und jedes Organ, im Falle der Wahl Studentischer Standortsprecherinnen und Standortsprecher für jeden Standort, werden besondere Stimmzettel hergestellt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. ³Bei Personenwahl sind auf dem Stimmzettel die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. ⁴In den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 und 5 hinzuweisen.

(3) Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen bzw. bei Online-Wahlen (elektronischen Wahlen) mit einer entsprechenden Authentifizierung oder durch geeignete technische Maßnahmen gegen Manipulation zu sichern.

(4) Soweit diese Wahlordnung nichts Näheres bestimmt, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 11 Stimmabgabe, Urnenwahl

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. ²Sie oder er trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten der Hochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. ⁵Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. ⁶Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann im näheren Umkreis von Wahllokalen jegliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen; dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) ¹Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. ²Mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist. ³Gehören nicht alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muss von den anwesenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern jeweils eine oder einer dem Wahlvorstand angehören.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.

(4) ¹Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1) gilt: ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Organ nach § 1 Abs. 1 Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. ³Sie kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung); sie kann auch einen Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb dieses Wahlvorschlags einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl bis zu drei Stimmen geben; es müssen nicht alle Stimmen abgegeben werden. ⁴Die wahlberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen auch auf Bewerberinnen und Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen verteilen. ⁵In diesem Fall ist Satz 8 entsprechend anzuwenden. ⁶Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Bewerberinnen oder Bewerber sie wählt; will die wahlberechtigte Person häufeln, setzt sie vor den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers die Zahl der Stimmen, die sie dieser Bewerberin oder diesem Bewerber geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. ⁷Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerberinnen und Bewerbern dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) je eine Stimme

bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber als der wahlberechtigten Person Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der wahlberechtigten Person auf ihre weiteren Stimmen. ⁸Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern eines Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit je einer Stimme zu Gute kommt; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber als der wahlberechtigten Person Reststimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der wahlberechtigten Person auf ihre weiteren Stimmen.

(5) ¹Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber abgegeben. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Organ Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind. ³Sie kann Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt; will sie häufeln, gilt Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 2. ⁵Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.

(6) ¹Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist; sie hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. ²Ist die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei; die wahlberechtigte Person wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. ³Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(8) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wählerinnen und Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 12 Stimmabgabe bei Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) ¹Der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl in Textform (§ 126 b BGB) bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingehen. ²Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt aus. ⁴Der oder dem Wahlberechtigten sind Stimmzettel für das jeweilige Organ, Wahlumschlag und ein freigemachter Rücksendeumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. ⁵Wird der Wahlbrief vom Ausland zurückübersandt, so haben ihn die Wahlberechtigten freizumachen, die Kosten hierfür werden gegen Vorlage eines entsprechenden Zahlungsnachweises erstattet. ⁶Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken; Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) ¹Die Briefwählerinnen und Briefwähler haben der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in verschlossenem Rücksendeumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugeht. ²Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. ³Für die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl gelten im Übrigen § 11 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(4) ¹Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt. ²Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung – unter Wahrung des Wahlheimnisses – mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

§ 13 Stimmabgabe bei Online-Wahl

(1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. ²Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet. ³Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch die in der Wahlbenachrichtigung genannten Zugangsdaten am Wahlportal. ⁴Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁵Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁶Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁷Die Wählerinnen und Wähler müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen oder ungültig abzustimmen. ⁸Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. ⁹Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. ¹⁰Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(2) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(3) ¹Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist nach Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters auch während der regulären Öffnungszeiten im Wahlamt oder in einem eigens dafür vorgesehenen Wahllokal in der Hochschule möglich. ²Der jeweilige Ort des Wahllokals wird rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(4) Für die Stimmabgabe gelten im Übrigen § 11 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

§ 14 Beginn und Ende der Online-Wahl

¹Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. ²Berechnigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 5 Abs. 1.

§ 15 Störungen der Online-Wahl

(1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) ¹Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. ³Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 16 Ausschluss der Briefwahl bei Online-Wahl

Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, dann ist die Stimmabgabe durch Briefwahl ausgeschlossen.

§ 17 Technische Anforderungen bei Online-Wahl

(1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem den aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen, zumindest aber europäischen Server gespeichert sein.

(3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu Wählerinnen oder Wählern möglich ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) ¹Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. ²Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise soll vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 18 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen sein.

(2) ¹Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. ²Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er keine Bewerberin oder keinen Bewerber oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
3. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 12 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
5. soweit für eine Bewerberin oder einen Bewerber mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für die Bewerberin oder den Bewerber,
6. wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,
7. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses.

(4) Die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber, bei Listenwahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

(5) ¹Die Abs. 1 bis 4 gelten für Online-Wahlen entsprechend.² Im Fall von Online-Wahlen veranlasst die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach Beendigung der Online-Wahl die elektronische Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch Ausdruck des elektronisch bereitgestellten Abstimmungsergebnisses fest, das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter und der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses abgezeichnet wird. ³Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind, fest. ²Sie oder er stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nach Maßgabe des Abs. 5 fest. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt. ³Sie oder er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) ¹Bei der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer; dabei werden auf jeden einzelnen Wahlvorschlag so viele Sitze zugeteilt, wie ihm im Verhältnis der auf ihn entfallenden Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung für die betreffende Gruppe teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. ²Die Summe der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags abgegebenen Stimmen ergibt die auf diesen Wahlvorschlag (Liste) entfallende Stimmzahl. ³Im ersten Schritt erfolgt die Grundverteilung der Stimmen. ⁴Hier werden die Stimmzahl, die auf den einzelnen Wahlvorschlag entfällt, durch die Gesamtstimmzahl aller Wahlvorschläge dividiert und mit der Gesamtsitzzahl multipliziert (=Quote). ⁵Dabei erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. ⁶Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. ⁷Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ⁸Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihm nach Satz 1 zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zu. ⁹Bei gleichen Zahlenwerten entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(3) ¹Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. ²Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerberinnen und Bewerber (§ 8 Abs. 2) über die Zuweisung des Sitzes.

(4) ¹Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 3 Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. ²Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Abs. 2 Satz 8; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(5) ¹Bei Personenwahl sind abweichend von den Abs. 2 bis 4 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhielten. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(6) In den Fällen des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayHIG (Erhöhung der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren – gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - im Senat wenn keine Vertreterin oder kein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 – vorhanden ist) gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(7) ¹Entfallen auf Vertreterinnen und Vertreter im Senat nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät mehr als zwei Sitze und ist die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert (Art. 35 Abs. 1 Satz 3 BayHIG), werden die über die Zahl zwei hinausgehenden weiteren Sitze denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern anderer Fakultäten zugeteilt, auf die nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 die weiteren Sitze entfallen würden. ²Maßgebend ist die Zahl der Fakultäten am Tag vor Erlass des Wahlausschreibens.

§ 20 Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) ¹Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aufzubewahren.

§ 21 Benachrichtigung der Gewählten; Annahme der Wahl

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl in Textform gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Ablehnung der Wahl in Textform aus wichtigem Grund (Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHIG) vorliegt. ³Die Ablehnung in Textform muss eine formelle Begründung enthalten. ⁴Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 23 Abs. 4; eine Entscheidung im Umlaufverfahren ist zulässig.

(2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Der Rücktritt vom Amt muss in Textform erfolgen und mit einer formellen Begründung versehen sein. ³Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Hochschulleitung.

§ 22 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern

(1) ¹Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter nach, die oder der gemäß § 19 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter die oder der Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) ¹Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus, gelten Abs. 1 und § 21 entsprechend; Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHIG bleibt unberührt. ²Die Entscheidung nach § 21 Abs. 1 Satz 4 trifft die Hochschulleitung.

§ 23 Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters als Vorsitzender oder Vorsitzendem mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten

Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁴Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁵Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁶§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

§ 24 Fristen

(1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. ²§ 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 10, § 12 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 25 Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

(1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Senat, Fakultätsrat, des Studienfakultätsrats der Studienfakultät für Weiterbildung (SFW) (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayHIG), der Fachschaften oder des Studentischen Parlaments, soweit hierfür in Abs. 2 nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

(2) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat, in den Fakultätsräten, im Studienfakultätsrat der Studienfakultät für Weiterbildung (SFW), in den Fachschaften und des Studentischen Parlaments werden für den Rest der Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter des aufgelösten Organs gewählt. ²Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertreterinnen und Vertretern einer Gruppe des aufgelösten Organs, werden die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Organ und die folgende Amtszeit gewählt. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁴§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht.

(3) Im Falle der Einrichtung eines neuen Standortes finden die ersten Wahlen der Studentischen Standortsprecherinnen und Standortsprecher nach § 51 a Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg im Zuge der nächsten regulären Wahlen nach § 7 Abs. 2 statt.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 18.04.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 07.02.2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg nach Art. 9 Satz 3 BayHIG vom 28.02.2025.

Coburg, den 28.02.2025

.
gez.

Prof. Dr. Stefan Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 28.02.2025 in der Hochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.02.2025 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 28.02.2025